

10829 Berlin, 18. Juli 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 53-1.38.5-17/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.5-120

Antragsteller:

DENIOS AG
Dehmer Str. 58-64
32549 Bad Oeynhausen

Zulassungsgegenstand:

Systemcontainer mit integrierten Auffangwannen aus Stahl

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und eine Anlage mit sechs Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind aus Stahlbauteilen zusammengefügte Systemcontainer mit integrierten, in der unteren Lagerebene angeordneten Auffangwannen aus Stahl (siehe Anlage 1) für Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen.

(2) Die Systemcontainer dürfen je nach Ausführung in Gebäuden oder im Freien verwendet werden.

(3) Die Systemcontainer dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach Ausführung, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in den vorgenannten Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden.

(4) Die Werkstoffe der Auffangwannen der Systemcontainer müssen gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein und dürfen keine gefährlichen Verbindungen mit den Lagermedien eingehen.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz – Betriebssicherheitsverordnung-, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

(1) Die tragenden Stahlkonstruktionen der Systemcontainer werden aus S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2², hergestellt.

(2) Die Auffangwannen der Systemcontainer werden aus S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2 mit einem geeigneten Korrosionsschutz (Anstrich oder Verzinkung) oder aus nichtrostenden Stählen, Werkstoff-Nr. 1.4301 bzw. 1.4571 nach DIN EN 10088-2;³ hergestellt.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Systemcontainer müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.5 und den in den Prüfberichten (siehe Abschnitt 2.1.3 (1) und (2)) aufgeführten Prüfunterlagen entsprechen.



1 WHG: 19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

2 DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

3 DIN EN 10088-2:3:1995-08; Nichtrostende Stähle; Technische Lieferbedingungen für Blech und Band für allgemeine Verwendung
Nichtrostende Stähle; Technische Lieferbedingungen für Halbzeuge, Stäbe, Walzdraht und Profile für die allgemeine Verwendung

2.1.3 Standsicherheit

(1) Die Systemcontainer 2(G)314 bis 1(P)414 gemäß Anlage 1.1 sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß statischer Berechnung Nr. 002321-1 bis 20 vom 06.10.2000 des Beratenden Ingenieurs für Bauwesen, Dipl.-Ing. Friedhelm Horstmann in Minden mit Bericht über die Prüfung bautechnischer Nachweise, Prüfauftrag Nr. S-013/01, Bericht Nr. 1 vom 31.01.2001 und Bericht Nr. 2 vom 05.03.2001 des Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, Prof. Dr.-Ing. Güldenpfennig in Herford, standsicher.

(2) Die Systemcontainer 2H414 und 2H814 gemäß Anlage 1.1 sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß statischer Berechnung Auftrag 02034 vom 11.07.2002 des Dipl.-Ing. Matthias Heister in Hille mit Bericht über die Prüfung bautechnischer Nachweise, Prüfauftrag Nr. S-644/02 vom 16.04.2003 des Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, Prof. Dr.-Ing. Güldenpfennig in Herford, standsicher.

(3) Die Abmessungen der Systemcontainer hinsichtlich Länge und Breite dürfen unter Beibehaltung der in den statischen Berechnungen angegebenen Stahlprofile und Blechdicken nach unten variieren.

(4) Die Systemcontainer dürfen mit Wand- und Deckenverkleidung mit einem maximalen Gewicht von 21 kg/m² versehen werden

2.1.4 Brandverhalten

Eine Feuerwiderstandsdauer der Systemcontainer wurde nicht nachgewiesen. Gegebenenfalls sind die Sicherheitsanforderungen für Läger entsprechend TRbF 20⁴, Abschnitt 6.1 bis 6.4 einzuhalten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Systemcontainer darf nur in den Werken⁵ der Firma Denios AG erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der statischen Berechnung (siehe Abschnitt 2.1.3) und die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

(2) Die Herstellung der tragenden Stahlkonstruktionen der Systemcontainer hat nach den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 veröffentlichten technischen Regeln zu erfolgen.

(3) Die Herstellung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen bis 1000 Liter hat nach der in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 15.22 veröffentlichten technischen Regel zu erfolgen.

(4) Für die Herstellung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l gelten DIN 18800-7⁶ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig.



4 TRbF 20: 2002-05; Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Läger
5 Die Anschriften der Werke sind beim DIBt hinterlegt.
6 DIN 18800-7:2002-09; Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation

- Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte ausgeführt werden. Einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte und beidseitig geschweißte Ecknähte sind zulässig. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Systemcontainer müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Systemcontainer gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Systemcontainertyp,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- Auffangvolumen der Auffangwannen, wobei das Auffangvolumen nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf bzw. ein Freibord der Auffangwannen von 2 cm zu berücksichtigen ist,
- max. Nutzlast je Ebene.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Systemcontainer durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.5(1).

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁷ nachzuweisen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der tragenden Stahlkonstruktionen mit den statischen Berechnungen (Abschnitt 2.1.3) und mit den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 genannten technischen Regeln muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.



(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen bis 1000 Liter mit der in der Bauregeliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 15.22 genannten technischen Regel muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 Liter mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

- Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 Liter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Bestätigung der Übereinstimmung der zusammengefügt Systemcontainer mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 Liter

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen hat in Anlehnung an DIN 6600⁸ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1⁹ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.



⁸ DIN 6600:1989-09; Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nicht-brennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung

⁹ DIN EN 571-1:1997-03; Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 Liter

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung in Anlehnung an DIN 6600 regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist abweichend von DIN 6600 mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen entsprechend Abschnitt 2.3.2 durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Systemcontainer sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Systemcontainer dürfen nur auf ebenen und befestigten Flächen (z. B. Asphalt, Beton) oder Betonfundamenten, die statisch nachgewiesen wurden, aufgestellt werden. Für die Aufstellung im Freien ist Beton mit der Güte C 20/25 zu verwenden.

(3) Im Freien aufgestellte Systemcontainer müssen an allen Fußplatten mit jeweils einem Anker M 16 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung im Betonfundament verankert werden. Bei Vorhandensein einer Mittelstütze sind die Anker an den entsprechenden Fußplatten mittig zur Länge der Container zu setzen.

(4) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangwannen oder unter die Systemcontainer gelangen. Die Fläche um dem Systemcontainer muss befestigt sein und darf kein Gefälle zum Systemcontainer aufweisen.

(5) Die Systemcontainer müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz,
- Aufstellung in einem geeigneten Raum.

(6) Durch Einleitbleche wird sichergestellt, dass alle Leckageflüssigkeit sicher in die Auffangwannen geleitet wird.

(7) Zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\leq 55^\circ\text{C}$ müssen die Systemcontainer mit einer technischen Lüftung ausgestattet werden, deren Leistung mindestens einen fünffachen Luftwechsel pro Stunde gewährleistet und die in Bodennähe wirksam ist. Bei ausschließlich passiver Lagerung in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit einem Rauminhalt bis 1000 l ist unter Beachtung der TRbF 20, Abschnitt 5.4.2, Satz (10) und Abschnitt 8.3.2 ein 0,4-facher bzw. 2-facher Luftwechsel pro Stunde ausreichend. Bei Aufstellung der Container in Räumen ist die Lüftung ins Freie zu führen. Bei allseitig offenen oder mit Baustahlgitter verkleideten Systemcontainern kann auf die technische Lüftung verzichtet werden, wenn sie in einem Raum aufgestellt werden, in dem der ausreichende Luftwechsel gegeben ist und die Raumbelüftung im Systemcontainer wirksam ist.

(8) Systemcontainer mit der Bezeichnung-S (mit Lüftungsschlitzen entsprechend Anlage 1.2 und 1.3), die im Freien aufgestellt werden, dürfen auch ohne technische Lüftung für die passive Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit einem Rauminhalt bis 1000 l verwendet werden.

(9) Systemcontainer gemäß TRbF 20 Abschnitt 12.1 müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen der Systemcontainer dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Der Aufsteller der Systemcontainer muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Container auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen sind.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Ausrüstung der Systemcontainer

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Systemcontainer sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1(4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601¹⁰ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne des Gefahrstoffcontainers aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

(2) Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen:

organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(3) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20 zu beachten.



(4) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514¹¹ und die TRGS 515¹² zu beachten.

5.1.3 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter auf dem Gitterrost der Auffangwanne muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

5.1.4 Unterlagen

Dem Verwender der Systemcontainer ist der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Bestätigung der Übereinstimmung nach Abschnitt 2.3.1 (5) auszuhändigen.

5.1.5 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Systemcontainer mit der erlaubten Gefahrkategorie zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung der Systemcontainer und bei jedem Wechsel des Lagermediums ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.2 gelagert werden darf.

(3) Die Auffangwanne des Systemcontainers muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens 10 % des Gesamtrauminhaltes der in ihr gelagerten Behälter aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, müssen die Auffangwannen des Systemcontainers den Gesamteinhalt der gelagerten Behälter aufnehmen können.

(4) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des am Systemcontainer gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.

(5) Die max. Nutzlast der Gitterroste darf nicht überschritten werden.

(6) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten in den Systemcontainer gestellt werden und aus ihm entnommen werden.

(7) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(8) Bei der Zusammenlagerung von unterschiedlichen Stoffen muss eine Stoffverträglichkeit gegeben sein. Verschiedenartige Flüssigkeiten, die miteinander reagieren können, müssen so gelagert werden, dass sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Wanne gelangen können. Der Werkstoff eines anderen Behälters darf nicht durch das Lagermedium angegriffen werden.

(9) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

(10) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne abgesichert sein. Abfüllgefäße (z. B. Kannen) dürfen nicht über den Wannenrand hinausragen.

(11) Bei Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\leq 55\text{ °C}$ in Systemcontainern ohne technische Belüftung (siehe Abschnitt 3(7)) muss eine Fläche von 25 % der Gesamtfläche der Auffangwanne (bei der hier zugelassenen Auffangwanne mit einer Höhe von 220 mm) frei bleiben. Diese Freifläche darf nicht mit Behältern zugestellt werden.

(12) Bei den Systemcontainern mit der Bezeichnung-S ist darauf zu achten, dass die natürliche Belüftung durch die Lüftungsschlitze nicht behindert wird. Die Systemcontainer dürfen jedoch entsprechend Anlage 1.4 zusammengestellt werden.

11 TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

12 TRGS 515:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern



(13) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Auffangwanne der Systemcontainer ist frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwanne sind umgehend zu beheben.

(3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost von mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.

(4) Ist die Auffangwanne des Systemcontainers nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so sind sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1(4) erfüllt, durchgeführt werden.

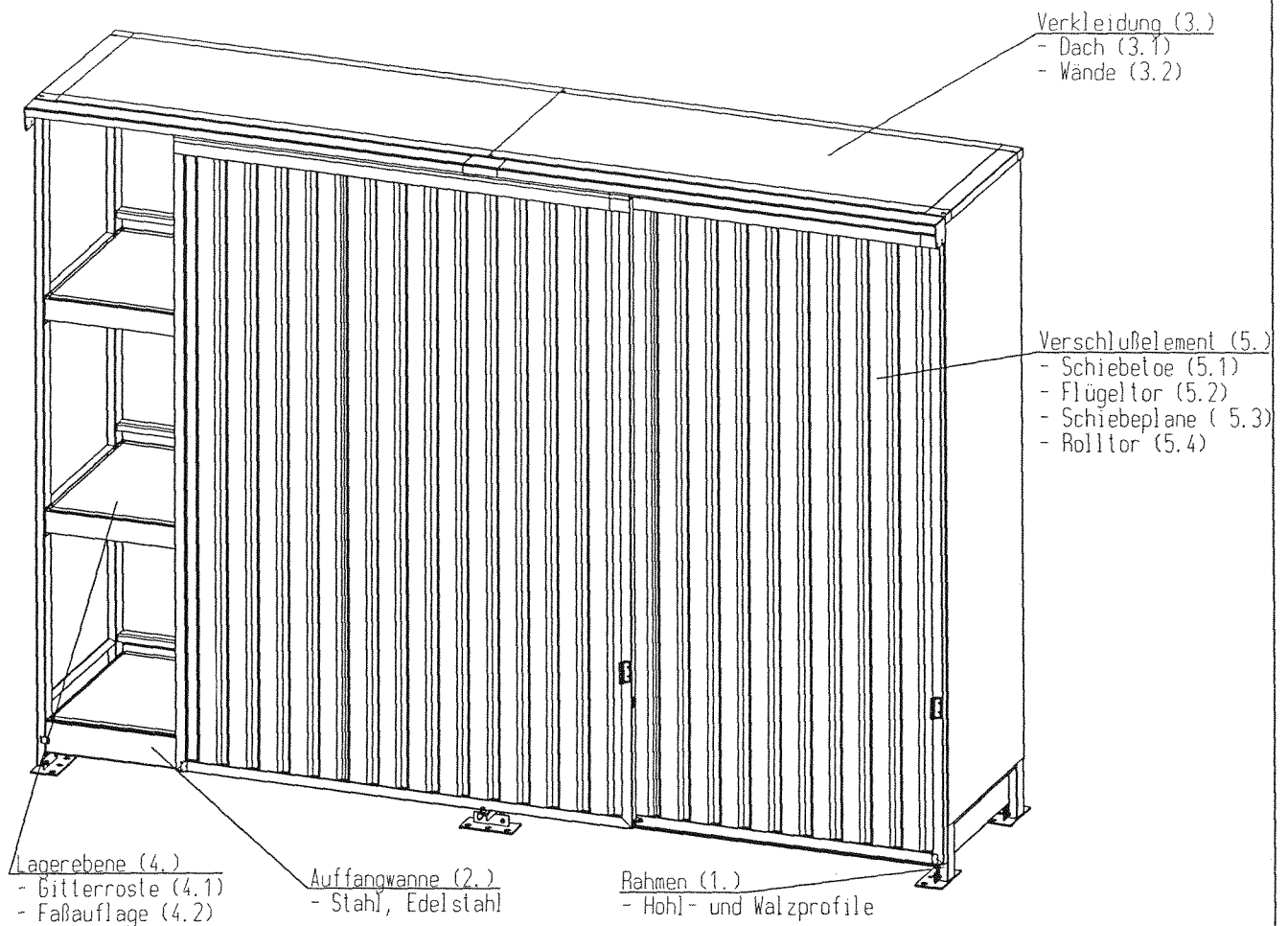
5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Systemcontainer hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Zustand der Auffangwanne und des Gitterrostes der Systemcontainers ist - auch an der Unterseite der Auffangwanne - alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Dr.-Ing. Hartz





Typenschlüssel

3 6 614.0ST - 50 S (Beispiel)

Natürlich belüftete Systemcontainer	
Auffangvolumen in % (entfällt bei 10%)	(2.)
Verschlusselement (5.):	ST = Schiebetor (5.1) TE = Flügeltor (5.2) P = Schiebeplane (5.3) RT = Rolltor (5.4)
Verkleidung (3.):	D = mit Dach und Wänden (3.1/3.2) I = ohne Verkleidung
Containertiefe in Meter (ohne Tore) (Maße gerundet)	
Containerbreite in Meter (Maße gerundet)	
Bevorzugte Lagerart:	A = Faßlagerung liegend (4.2) G = Faßlagerung stehend (4.1) K = Lagerung von KTC u. IBC (4.1) P = Lagerung von Gebinden auf Palette (4.1) H = Kombination aus K und P (4.1)
Anzahl der Lagerebenen	

Auch isolierte Systemcontainer mit wärmedämmter Verkleidung und Toren



DENIOS.

DENIOS AG
Dehmer Straße 58-64
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: (0 57 31) 7 53-0
Fax: (0 57 31) 7 53-1 99
E-Mail: info@denios.de
Internet: www.denios.de

Systemcontainer

Anlage 1 der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-38.5-120
vom 18. Juli 2006

Bezeichnung	Fachhöhe	Fachtiefe*	Fachbreite	Lagerebenen	Verkehrslast	Statik
	mm	mm	mm		kg/m ²	
2(G)314	2 x 1285	1400	3000	2	1000	002321-15
2(G)614	2 x 1285	1400	2 x 3000	2	1000	02034-2-614
2(G)626	2 x 1285	2 x 1300	2 x 3000	2	1000	002321-9
3(G)314	3 x 1285	1400	3000	3	1000	002321-5
3(G)326	3 x 1285	2 x 1300	3000	3	1000	002321-6
3(G)614	3 x 1285	1400	2 x 3000	3	1000	002321-2
1(G)314	2235	1400	3000	1	1000	002321-20
1(G)614	2235	1400	2 x 3000	1	1000	002321-19
2(K)414	2 x 1500	1400	3400	2	1250	002321-16
2(K)714	2 x 1500	1400	2 x 3400	2	1250	002321-12
2(K)726	2 x 1500	2 x 1300	2 x 3400	2	1250	002321-10
3(K)414	3 x 1500	1400	3400	3	1250	002321-4
3(K)714	3 x 1500	1400	2 x 3400	3	1250	002321-3
2(K)714-1,85	2 x 1850	1400	2 x 3400	2	1250	002321-7
1(K)714	2235	1400	2 x 3400	1	1250	002321-18
2(P)414	2 x 1285	1400	3900	2	1000	002321-14
2(P)814	2 x 1285	1400	2 x 3900	2	1000	002321-11
2(P)826	2 x 1285	2 x 1300	2 x 3900	2	1000	002321-8
3(P)814	3 x 1285	1400	2 x 3900	3	1000	002321-1
1(P)414	2235	1400	3900	1	1000	002321-17
2(H)414	2 x 1500	1400	3900	2	1250	02034
2(H)814	2 x 1500	1400	2 x 3900	2	1250	02034
Dach.- und Wandlast durch Eigengewicht der Verkleidung bis 21kg/m ²						002321-1 1. Nachtrag
Fußlänge 200mm zwischen Wanne und Erdboden						002321-9 2. Nachtrag

Kleinere Maße hinsichtlich Fachhöhe und Fachbreite zulässig! (Maximalabmessungen gemäß Statiken zulässig!)

Inklusiv natürlich belüftete "S"-Typen

* nutzbare Fachtiefe durch Durchschubsicherung kleiner!



DENIOS.

DENIOS AG
Dehmer Str. 58 - 64
32549 Bad Oeynhausen

Übersicht Systemcontainer

Anlage 1.1 der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-38.5-120
vom 18. Juli 2006

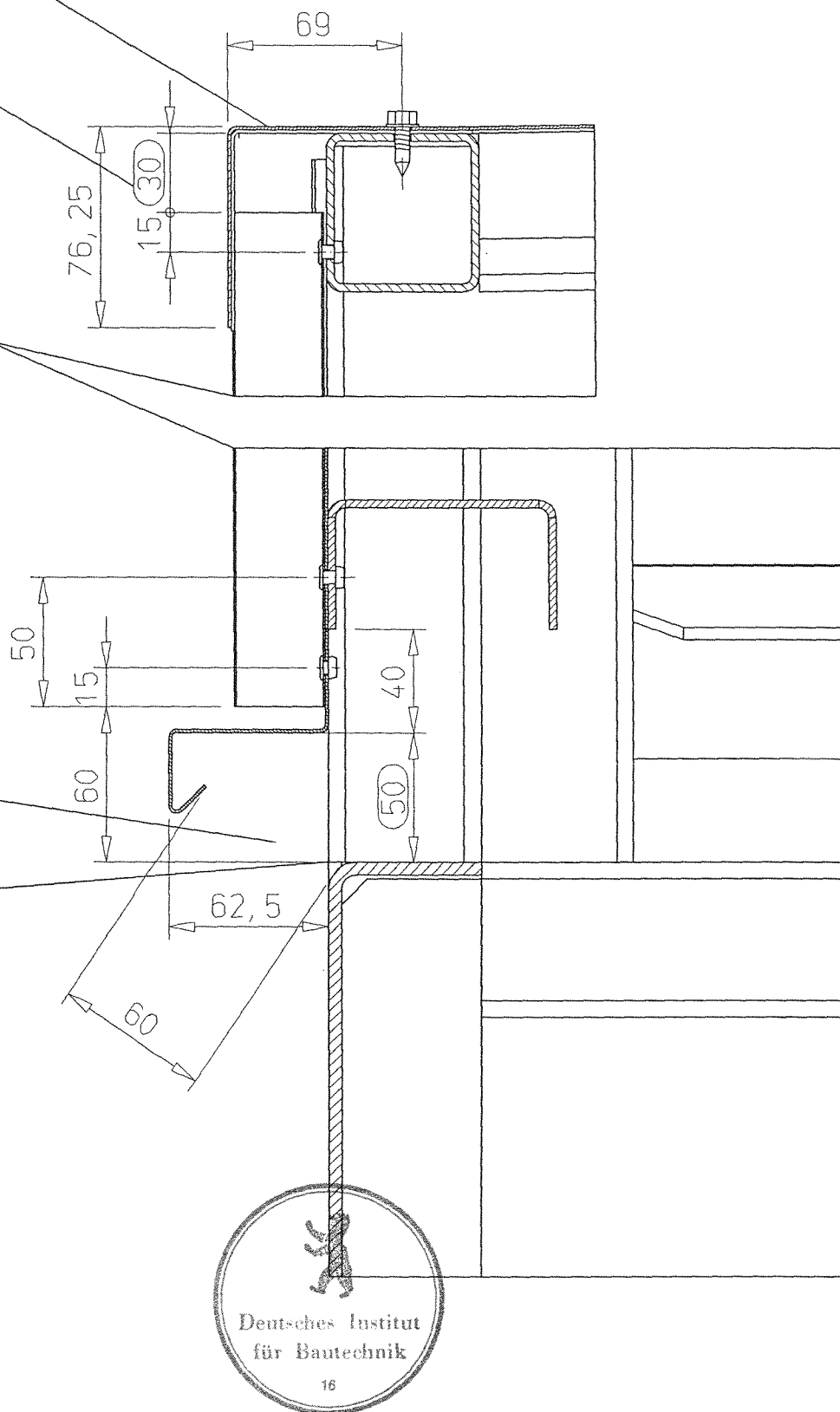
Dachverkleidung

oberer
Lüftungsspalt

Rückwand-
trapezblech

unterer
Lüftungsspalt

Wannenrand



DENIOS.

DENIOS AG
Dehmer Straße 58-64
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: (0 57 31) 7 53-0
Fax: (0 57 31) 7 53-1 99
E-Mail: info@denios.de
Internet: www.denios.de

Belüftung Systemcontainer
- hinten

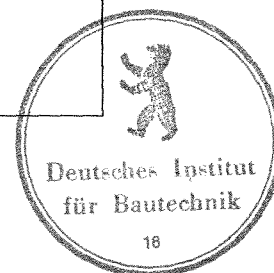
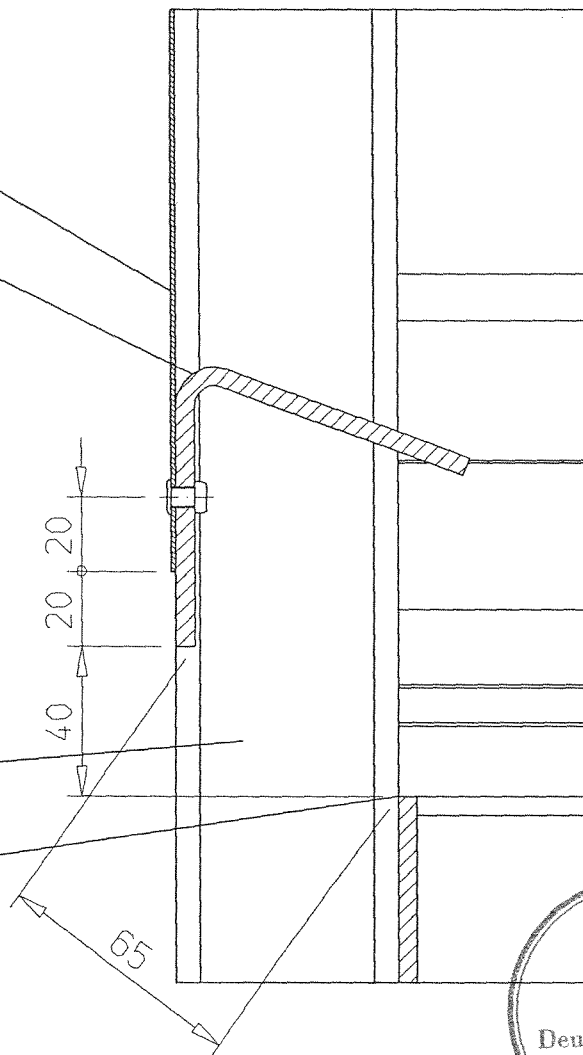
Anlage 1.2 der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-38.5-120
vom 18. Juli 2006

Seitenwand

Seitenprofil

Lüftungsspalt

Wannenrand

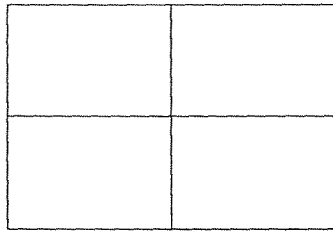


DENIOS.

DENIOS AG
Dehmer Straße 58-64
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: (0 57 31) 7 53-0
Fax: (0 57 31) 7 53-1 99
E-Mail: info@denios.de
Internet: www.denios.de

Belüftung Systemcontainer
– seitlich

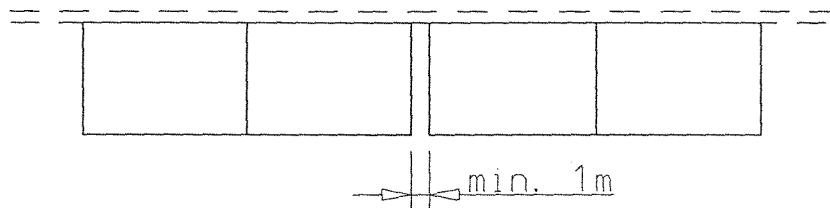
Anlage 1.3 der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-38.5-120
vom 18. Juli 2006



Blockbildung max. 4 Container;
je 2 Stück in 2 Reihen hinter-
einander!



Container in einer Reihe ohne
Begrenzung der Stückzahl!



Je 2 Container an einer Wand
in Reihe zusammengestellt!



Containeraufstellung ringsum frei belüftet!

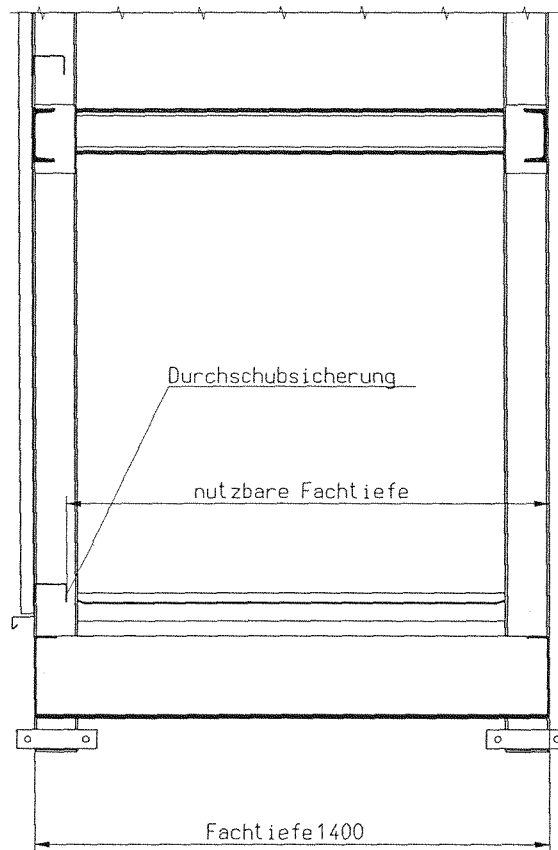
DENIOS.

DENIOS AG
Dehmer Straße 58-64
32549 Bad Deynhausen
Tel.: (0 57 31) 7 53-0
Fax: (0 57 31) 7 53-1 99
E-Mail: info@denios.de
Internet: www.denios.de

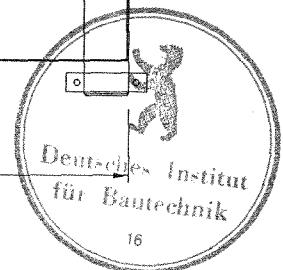
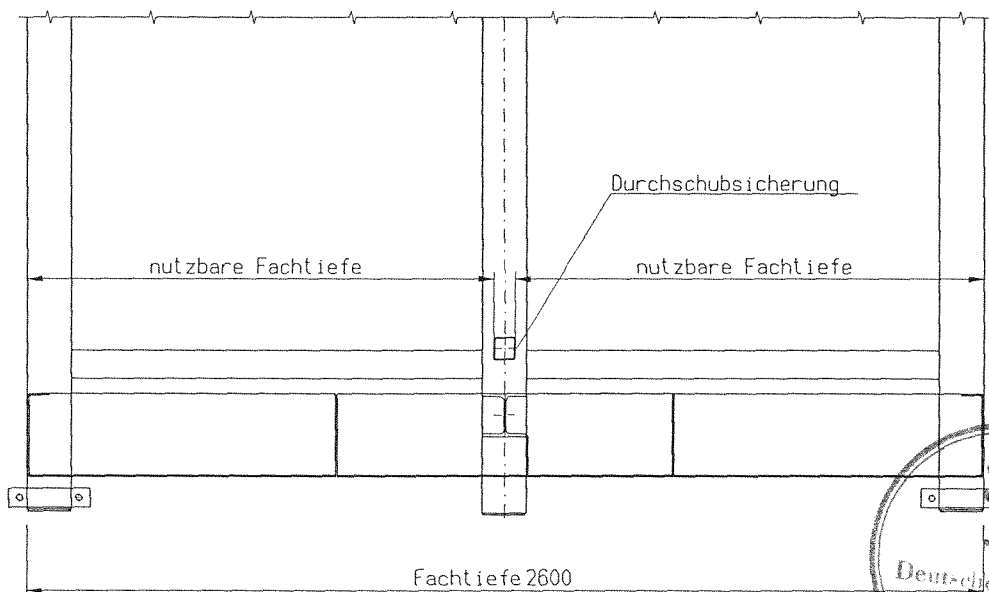
Aufstellung Container
mit natürlicher Belüftung

Anlage 1.4 der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-38.5-120
vom 18. Juli 2006

Systemcontainer, einfach



Systemcontainer, doppelt



DENIOS.

Dehmer Straße 58-64
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: (0 57 31) 7 53-0
Fax: (0 57 31) 7 53-1 99
E-Mail: info@denios.de
Internet: www.denios.de

Systemcontainer
-Seitenansicht-

Anlage 1.5 der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-38.5-120
vom 18. Juli 2006